

Nr.	Äußerungen von Anliegern	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Anlieger für sich, die Familienmitglieder und als Vertretung von mehreren ansässigen Firmen Schreiben vom 13.11.2016</p> <p>Einspruch im Namen der aufgeführten Personen und Firmen gegen den Beschluss der Umbenennung der Kaselowskystraße in Hochstraße: Einspruchsgründe:</p> <p>a) In der prekären Haushaltssituation der Stadt Bielefeld sollte es deutlich wichtigere Projekte für die Verwendung von Steuergeld geben.</p> <p>b) Da sich die Kaselowskystraße am oberen Ende gabelt, würde es zukünftig also zwei „Hochstraßen“ geben. Ein Zustand der für Verwirrung und Verirrung führen wird. Ganz abgesehen davon, dass die Umstellung der Navigationsgeräte wieder Jahre brauchen wird. Ein Zustand, den wir bereits nach der Umbenennung unserer Straße von „Am Johannisberg“ in „Kaselowskystraße“ schmerzlich erfahren mussten. Vorschlag unsererseits: wenn schon Umbenennung, warum kehrt man nicht wieder zur Bezeichnung „Am Johannisberg“ zurück. Das würde Verwirrung vermeiden und im Übrigen auch dem Konzept der mit großem Aufwand erfolgten Wiederstellung der alten Parkanlage entsprechen.</p>	<p>Die bisherigen Beschlüsse der Bezirksvertretungen Gadderbaum und Mitte sowie des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bielefeld zur Umbenennung der Kaselowskystraße sind Absichtsbeschlüsse und keine Verwaltungsakte. Daher ist das Schreiben auch nicht als Rechtsmittel, sondern als Stellungnahme innerhalb des Anhörungsverfahrens gewertet worden.</p> <p>zu a) Kosten als Folge einer Straßenumbenennung für die Stadt Bielefeld entstehen für die öffentliche Bekanntmachung der Umbenennungsverfügung, die Änderung des Straßennamenschildes und das Aufstellen eines Hinweisschildes. Mit Blick auf den Umbenennungsgrund sind die Aufwendungen berechtigt.</p> <p>zu b) Bei der angesprochenen Gabelung des künftigen neuen Abschnittes <i>Hochstraße</i> kann ein Hinweisschild mit dem Text „Zu den Häusern Hochstraße 2, ...“ aufgestellt werden, um Verkehrsteilnehmer das Aufsuchen der von einer Umbenennung betroffenen Gebäudeadressen zu erleichtern und den Weg zu weisen</p> <p>Nach öffentlicher Darstellung der Dienstleistungsunternehmen für Geonavigationsdaten ändern sich jedes Jahr 10 – 15 % der Straßen. Es kommen z.B. neue Straßen hinzu und es ändern sich die Verkehrsführungen. Das Aktualitätsproblem bestand in der Vergangenheit bereits bei den gedruckten Stadtplänen und Straßenkarten. Karten und Navigationsgeräte sind nur Hilfsmittel für die Orientierung der Verkehrsteilnehmer. Die Hersteller der Navigationsgeräte bieten zur Geräteaktualisierung mehrfache Dateneupdates pro Jahr an, inzwischen sogar kostenfrei. Es ist damit auch</p>

	<p>c) Wir werden in besonderem Maße mit Kosten für die Adressänderung belastet sein. Insbesondere Geschäftspapiere müssen neu gestaltet und gedruckt werden. Handelsregister- und sonstige Einträge,</p>	<p>Sache der Nutzer von Navigationsgeräten, diese durch Datenupdates aktuell zu halten.</p> <p>Würde dem Vorschlag gefolgt und dieser Teil der <i>Kaselowskystraße</i> wieder in <i>Am Johannisberg</i> benannt, gäbe es zwei verkehrstechnisch voneinander getrennte Straßenabschnitte mit demselben Namen, da in Höhe der Grundstückszufahrt zum Haus unter der jetzigen Adresse <i>Kaselowskystraße 4</i> die befestigte Fahrbahn endet und nur ein fußläufiger Weg eine kurze Strecke weiterführt.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass ein Teil des Fahrzeugverkehrs zum Park-Inn-Hotel (Am Johannisberg 5) versuchen wird, über den in <i>Am Johannisberg</i> umbenannten Straßenabschnitt auch zum Hotel zu gelangen. Spätestens vor dem Haus Nr. 4 müssten die Fahrzeuge wenden und zurückfahren, um dann doch über Wertherstraße und Dornberger Straße, also über die jetzige Fahrstrecke, das Hotel anzufahren.</p> <p>Unter den Verkehrsteilnehmern, besonders unter den ortsfremden, würde die vorgeschlagene Umbenennung zu einer größeren Verwirrung über den Straßenverlauf führen, da Verkehrsteilnehmer eine durchgängige Straßenführung bei identischen Straßennamen erwarten. Mit dem Zweck einer Straßenbenennung, nämlich den Verkehrsteilnehmern die Orientierung und das Auffinden von Adressen zu erleichtern, wäre der Vorschlag nicht vereinbar. Die Orientierung der Verkehrsteilnehmer muss ohne Navigationssysteme funktionieren.</p> <p>In Gegenrichtung gäbe es das gleiche Problem, wenn Verkehrsteilnehmer von Norden in die Straße Am Johannisberg einfahren und versuchen würden, am Hotel vorbei zu den Häusern mit den jetzigen Adressen <i>Kaselowskystraße 2, 3, 4 und 10</i> zu gelangen.</p> <p>zu c) Der Hinweis, dass den Anliegern bei der Umbenennung einer Straße Kosten und Aufwand entstehen, ist richtig. Es gibt aber keine gesetzliche Regelung, dass diese Kosten durch die</p>
--	--	--

	<p>Ausweispapiere etc. müssten von uns aufwendig neu beantragt und bezahlt werden. Wenn die Stadt diese Umbenennung für unbedingt notwendig hält, sollte sie auch die Kosten hierfür tragen.</p>	<p>Gemeinde zu erstatten sind. Die Rechtsprechung vergleicht die entstehenden Kosten mit denen anlässlich eines Umzuges, stuft sie als niedrig und zumutbar ein. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kosten für die Information Dritter, zu denen persönliche, berufliche und geschäftliche Beziehungen bestehen, über die veränderte Adresse. Die Eintragung der geänderten Adresse in den Personalausweis und den Reisepass ist kostenfrei, beim Fahrzeugschein bzw. bei der Zulassungsbescheinigung wird auf eine Gebühr verzichtet.</p> <p>Die Umstellungskosten von Firmen / Betrieben aufgrund einer Straßenumbenennung zählen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW zu den gelegentlich eintretenden Kosten des allgemeinen Geschäftsbetriebes. Es verweist dazu auf die Möglichkeit der Weiternutzung gedruckter Unterlagen unter Verwendung von Aufklebern und Stempeln.</p> <p>Im Übrigen ist die Änderung des Straßennamens kein Eingriff in das Grundrecht des Eigentums oder in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da es sich bei dem Straßennamen um ein Ordnungsmerkmal handelt und die Straßenbenennung ausschließlich im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, nämlich den Verkehrsteilnehmern, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, die Orientierung und das Auffinden von Gebäudeadressen zu erleichtern.</p>
<p>2</p>	<p>Anlieger für sich und weitere 44 Personen Schreiben vom 10.11.2016</p> <p>Es wird um Prüfung und ernsthafte Überlegung gebeten, ob man anstatt des Namens „Hochstraße“ nicht wieder den früheren Straßennamen „Am Johannisberg“ einsetzen kann. Somit würde man zu den Wurzeln zurückkehren und der Straße sicherlich einen passenderen und angemesseneren Namen aufgrund der Lage zurückgeben.</p>	<p>Diese Überlegung, einen Teil der Kaselowskystraße wieder in <i>Am Johannisberg</i> zurück zu benennen, hat es im Vorfeld der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 3475/2014-2020 gegeben, sie ist aber nicht weiterverfolgt worden. Es ist vielmehr davon abgeraten worden, da eine Verbindung für Kraftfahrzeuge vom Haus Am Johannisberg Nr. 5 (Hotel) zur Hausnummer 2 nicht existiert. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu 1b verwiesen.</p>

